

Der Vorsitzende
Bürgermeister Aloysius Söhngen



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz Deutschhausplatz 1 55116 Mainz

Ministerium des Innern
und für Sport
Herrn Staatsminister
Roger Lewentz
Schillerplatz 3-5
55116 Mainz

- per E-Mail -

Datum
03.04.2020
Seite 1 / 3

Gremien- und Ausschusssitzungen in den Kommunen vor dem Hintergrund der aktuellen Corona-Pandemiesituation

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz e.V.
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz
Telefon +49 0 61 31 23 98 -0
Telefax +49 0 61 31 23 98 139

Sehr geehrter Herr Staatsminister Lewentz,

die Menschen im Land, die Landesregierung, aber auch die kommunalen Entscheidungsträger*innen erleben derzeit eine bisher nicht gekannte Ausnahmesituation. In dieser Situation ist es gelungen, einen guten Austausch zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und der Landesregierung einzurichten, für den ich Ihnen ausdrücklich danken möchte. Auf diesem Wege können wir auch die kreisangehörigen Gemeinden und Städte, die ebenfalls mit der Um- bzw. Durchsetzung von Corona-Schutzmaßnahmen und Hilfsangeboten befasst sind, zeitnah über aktuelle Entwicklungen informieren und an das Land Problemstellungen herantragen. Dafür danke ich Ihnen auch im Namen unserer Mitglieder.

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Dr. Karl-Heinz Frieden

info@gstbrp.de
www.gstb-rlp.de

Ich möchte die Gelegenheit aber auch nutzen, Sie nochmals auf eine Situation aufmerksam zu machen. Aufgrund der derzeitigen Rechtsprechung zum Eilentscheidungsrecht sind die Gemeinden und Städte derzeit faktisch gezwungen, bei unaufschiebbaren wichtigen Themen eine Sitzung abzuhalten. Insoweit darf ich auf die Ausführungen unseres Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds, Dr. Karl-Heinz Frieden, vom 25. März 2020 verweisen.

Gerade dies führt vor Ort zunehmend zu Problemen. Einerseits stoßen Rats- oder Ausschusssitzungen in der Bevölkerung auf Kritik und bergen die Gefahr, dass die in der 3. Corona-Bekämpfungsverordnung vorgesehenen Maßnahmen infrage gestellt werden (Vorbildfunktion der kommunalen



03.04.2020

Seite 2 / 3

Gremien). Auf der anderen Seite haben wir im Land über 30.000 Ratsmitglieder und setzen somit eine große Anzahl an Menschen einem Ansteckungsrisiko mit der Gefahr einer weiteren Verbreitung von Infektionen aus. Nachdem auch der rheinland-pfälzische Landtag nunmehr in Teilen digitale Sitzungen zulässt, stößt diese Situation vor Ort zunehmend auf Unverständnis.

Vor dem Hintergrund, dass derzeit - mangels vergleichbarer Situationen - nicht abgeschätzt werden kann, wie ein Gericht entsprechende Klagen im Zusammenhang mit Eilentscheidungen bescheiden würde, wären wir Ihnen, sehr geehrter Herr Staatsminister Lewentz, für eine praxisnahe Lösung dankbar, die den besonderen Umständen Rechnung trägt und zeitnah umgesetzt wird.

Sofern die Einführung einer Experimentierklausel, wie wir sie mit Schreiben vom 25. März 2020 angeregt hatten, sich als politisch nicht realisierbar erweist, möchten wir auf den Weg hinweisen, den das Land Nordrhein-Westfalen aktuell einschlägt und die Gemeindeordnung durch Einfügung eines neuen § 60a GemO ergänzt:

(1) In Ausnahmefällen, die durch Katastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstehen, dürfen eilbedürftige Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn sich vier Fünftel der Mitglieder des Rates mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Die Mitglieder des Rates geben ihre Stimmen über die betreffende Beschlussvorlage im Falle des Satzes 1 im Umlaufverfahren ab. Die Stimmabgaben erfolgen in Textform.

(2) Die eilbedürftigen Angelegenheiten, über die gemäß Absatz 1 im Wege des vereinfachten Verfahrens Beschluss gefasst werden soll, sind öffentlich im geeigneten Wege bekannt zu machen.

(3) Die nach Absatz 1 getroffenen Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.

(4) Die für den Rat getroffenen Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 gelten auch für die in § 59 bezeichneten Ausschüsse sowie für den Jugendhilfeausschuss, soweit dieser gebildet ist.“

Auch eine solche Vorgehensweise wäre unserer Ansicht nach ein Lösungsansatz, wenngleich unseres Erachtens ein Abstellen lediglich auf ein Umlaufverfahren zu kurz gegriffen ist. Eine



03.04.2020

Seite 3 / 3

ausdrückliche Erweiterung auf Online-Verfahren wäre insoweit sinnvoll. Über entsprechende technische Vorkehrungen könnte so ergänzend auch eine Übertragung auf einen der Öffentlichkeit zugänglichen Monitor eingerichtet und dem Öffentlichkeitsgrundsatz Rechnung getragen werden.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf den § 37 Abs. 1 S. 2 der GemO des Landes Baden-Württemberg hinweisen, wonach bereits heute bei Beratungsgegenständen einfacher Art auch ohne Ausnahmesituation Beschlüsse im Umlaufverfahren zulässig sind:

(1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsmäßig einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

Als weitere, wenngleich weniger rechtssichere Option wäre eventuell auch eine Klarstellung über ein Ministerrundschreiben bzw. eine Verwaltungsvorschrift denkbar, dass das zeitliche Moment des Eilentscheidungsrechts nur insoweit zu berücksichtigen ist, als dass die Entscheidung nicht zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden kann, ohne dass ein Nachteil für die Gemeinde/Stadt entsteht und das Ministerium empfiehlt, vor dem Hintergrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus möglichst von der Einberufung einer Sitzung abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Söhngen

Aloysius Söhngen